



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Anerkannte Naturschutzvereinigungen  
TöB  
Eigentümerinnen und Eigentümer  
Jede Person

Geschäftszeichen RPKS - 24-29 | 0200/7-2018/2  
Dokument-Nr. 2024/1386536  
Bearbeiterin Meike Nitsche  
Durchwahl 0561 106 1022  
Fax 0611 327640933  
E-Mail Meike.Nitsche@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 02.10.2024

## Änderung der Grenzen der Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Schwalm“ und „Antrefftal“

hier: Beteiligung nach § 22 Hessisches Naturschutzgesetz und § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) i. V. m. § 63 Abs. 2 BNatSchG und § 22 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) beabsichtige ich, den festgesetzten Grenzverlauf von zwei Landschaftsschutzgebieten im Gemeindegebiet Willingshausen zu ändern:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 06. Januar 2000 (StAnz. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2008 (StAnz. S. 2568)
2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 20. September 1972 (Hessische Allgemeine vom 26. September 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. November 1999 (StAnz. S. 3556)

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Gründe für die Grenzänderungen:

1. Anlass der Änderung ist ein Antrag der Gemeinde, die auf einigen der Entlassungsflächen Bauleitpläne aufstellen möchte oder aufgestellt hat.
2. Der Grenzverlauf beider Gebiete wurde fachlich überprüft, mit den tatsächlichen Gegebenheiten abgeglichen und ggf. angepasst.
3. Die Grenzen werden auf die aktuelle Kartengrundlage ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) übertragen, auf der die Landschaftsschutzgebiete flurstückscharf und rechtssicher abgegrenzt werden können. Durch Interpretation der Grenzen auf die neue Kartengrundlage werden an einigen Stellen Bereiche aus den Landschaftsschutzgebieten entlassen, während an anderen Stellen Bereiche hinzukommen. Diese Unschärfen sind in den beiliegenden Karten nicht darstellbar, weil es sich in aller Regel um wenige Meter Verschiebung handelt.
4. Die Flurstücke 46, 47, 20, 49/1, 61, 62/1, 62/2, 63, 64/3, 65 und 66 der Flur 6 sowie die Flurstücke 197, 198/2, 199, 213/1, 199 und 217/4 der Flur 1 jeweils in der Gemarkung Willingshausen werden ganz oder teilweise aus dem Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ in das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ überführt. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ ist mit Einschränkungen u. a. für die Landwirtschaft verbunden, die zur Sicherung der Schwalm mit ihren Zuflüssen und ihrer Aue erforderlich sind.
5. Neu in das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ aufgenommen wird das Flurstück 15/9, Flur 24, Gemarkung Zella. Das Flurstück liegt im funktionalen Zusammenhang mit der Aue der Antreff nahe der Schwalm. Eine Förderung von Grünland ist für die Funktionsfähigkeit des Gewässersystems von Vorteil.

Die Regelungen der o. g. Verordnungen (Zweck, Verbote, Ordnungswidrigkeiten etc.) bleiben unverändert.

Der Verordnungsentwurf wird mit der zugehörigen Karte während des Anhörungszeitraums nach § 22 HeNatG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums öffentlich bereitgestellt.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme i. S. d. §§ 22 HeNatG und 63 BNatSchG bis zum **25. November 2024**. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Sollten bis zum Fristende keine Rückmeldungen eingehen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Verordnungsänderung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Nitsche

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.